

1. *Vorgeschichte* (Gesamteinschätzung der Person);
2. Bestimmung des *Erziehungszieles*;
3. Fixierung der *Maßnahmen zur Erreichung des Zieles*, die Festlegung der Mittel und Methoden sowie der *Zusammenarbeit*;
4. Auswertung, *Einschätzung der Ergebnisse*, Korrektur von Maßnahmen.

Im ersten Teil des Betreuungsprogramms sind die aus dem Unterlagenstudium, den Aussprachen und anderen Möglichkeiten gewonnenen Erkenntnisse zu einer Gesamteinschätzung zusammenzufassen. Hieraus ist dann das *Betreuungsziel* abzuleiten. Aus der Zielstellung ergeben sich die Mittel und Methoden der Durchführung.

Das Betreuungsziel ist kurz, knapp und präzise zu formulieren und muß auf die Hauptprobleme konzentriert werden. Beispielsweise: „Anerziehung einer beständigen Arbeitsdisziplin, verbunden mit der Überwindung der Neigung zum übermäßigen Alkoholgenuß. Zur Erreichung dieser Zielstellung ist für eine Stabilisierung der Familienverhältnisse Sorge zu tragen.“

Folgerichtig muß sich dann der Komplex anschließen, der die konkreten Maßnahmen, Mittel und Methoden zur Realisierung des Erziehungszieles umfaßt.

Die *Zusammenstellung der Betreuungsprogramme* kann folgendermaßen vorgenommen werden:

- Maßnahmen, die die Straftentlassenen unmittelbar betreffen.
- Aufgaben, die vom Betrieb, von der Institution oder Genossenschaft wahrzunehmen sind, mit Vorschlägen, Empfehlungen und Hinweisen. Hierbei sind die in den §§ 46 und 47 Abs. 4 StGB sowie den §§ 6 und 61 SVWG enthaltenen Aufgaben, die von den Betrieben zu lösen sind, herauszuarbeiten.²⁵
- Fixierung der Aufgaben, die von den Fachorganen des örtlichen Rates wahrgenommen werden müssen, mit entsprechenden Vorschlägen, wie die Realisierung am zweckmäßigsten vorgenommen werden sollte. Auch hier sind die §§ 59, 63 und 64 SVWG zu beachten.²⁶
- Hinweise, Empfehlungen und Vorschläge, wie die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen im Wohngebiet und Be-

25 Vgl. dazu auch „Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik“, Lehrkommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. I, a. a. O., S. 197-201; Buchholz / Kunze / Mehner, „Das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz — erläutert für die Angehörigen des Organs „Strafvollzug“, a. a. O., S. 31/32 und 131/132.

26 Vgl. dazu auch Buchholz / Kunze / Mehner, „Das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz — erläutert für die Angehörigen des Organs „Strafvollzug“, a. a. O., S. 127-131 und 134-136.